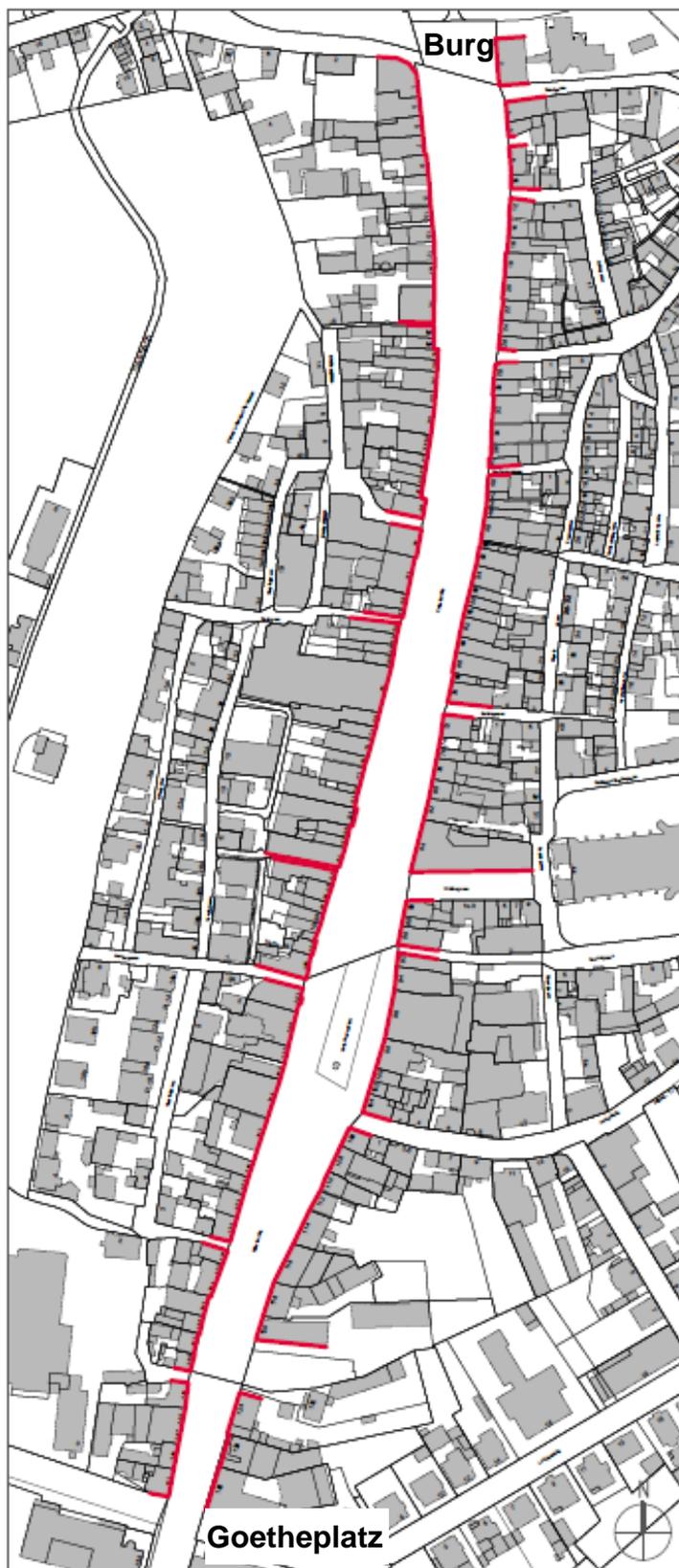


Positive und negative Gestaltungsbeispiele für einzelne Regelungen der
Satzung

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich



§ 4 Anbringungsort von Werbeanlagen

Negativbeispiel



- Werbeanlagen sind nicht direkt an der Fassade angebracht, sondern **vor** der Fassade auf dem Vordach
- seitlicher Abstand zur Gebäudekante nicht eingehalten (TUI)
- Überschreitung d. zulässigen Länge der Werbeanlagen
- Fensterverklebungen im 1.OG unzulässig

Positivbeispiel



- Werbeanlage direkt an der Fassade unterhalb Fensterunterkante 1.OG
- seitlicher Abstand Gebäudekante und Abstand zu fassadengliedernden Bauteilen eingehalten

§ 5 Flächig angebrachte Werbeanlagen

Negativbeispiel



- Tiefe der Werbetafel > 0,05 m
- zulässige Länge der Werbeanlage wird überschritten
- Leuchtkasten

Positivbeispiel



- aufgesetzte Einzelbuchstaben
- vorgegebene Maße sind eingehalten

§ 6 Werbeausleger

Negativbeispiel



- mehr als 2 Ausleger pro Gebäude
- Ausleger oberhalb der Fensterunterkante des 1.OG

Positivbeispiel



- handwerklich gearbeiteter Ausleger

§ 7 Beleuchtung

Negativbeispiel



- Leuchtkasten

Positivbeispiel



- beleuchtete Einzelbuchstaben

§ 8 Allgemeine Anforderungen an die Fassadengestaltung

Negativbeispiel



- Farbe und Form der Schaufenstergestaltung und Fassadenverkleidung fügt sich nicht harmonisch in das Gebäudeensemble ein

Positivbeispiel



§ 9 Schaufenster, Laden- und Hauseingänge

Negativbeispiel



- Schaufenster vollflächig verklebt, erfüllt nicht die Funktion eines Schaufensters

Positivbeispiel



- Schaufenstergestaltung nimmt Proportionen des Gebäudes auf
- fügt sich nach Material und Farbe harmonisch in die Gesamtgestaltung ein

§ 10 Vordächer

Negativbeispiel



- massives Vordach führt zu einer gestalterischen Trennung zwischen Erd- und Obergeschossen

Positivbeispiel



- transparentes Vordach ermöglicht den Blick auf die Obergeschosse

§ 11 Markisen

Negativbeispiel

-/-

Positivbeispiel



- Markise über Schaufenster und Eingang
- Farbgebung fügt sich in die Fassade ein

§ 12 Satelliten- und Klimaanlage

Negativbeispiel



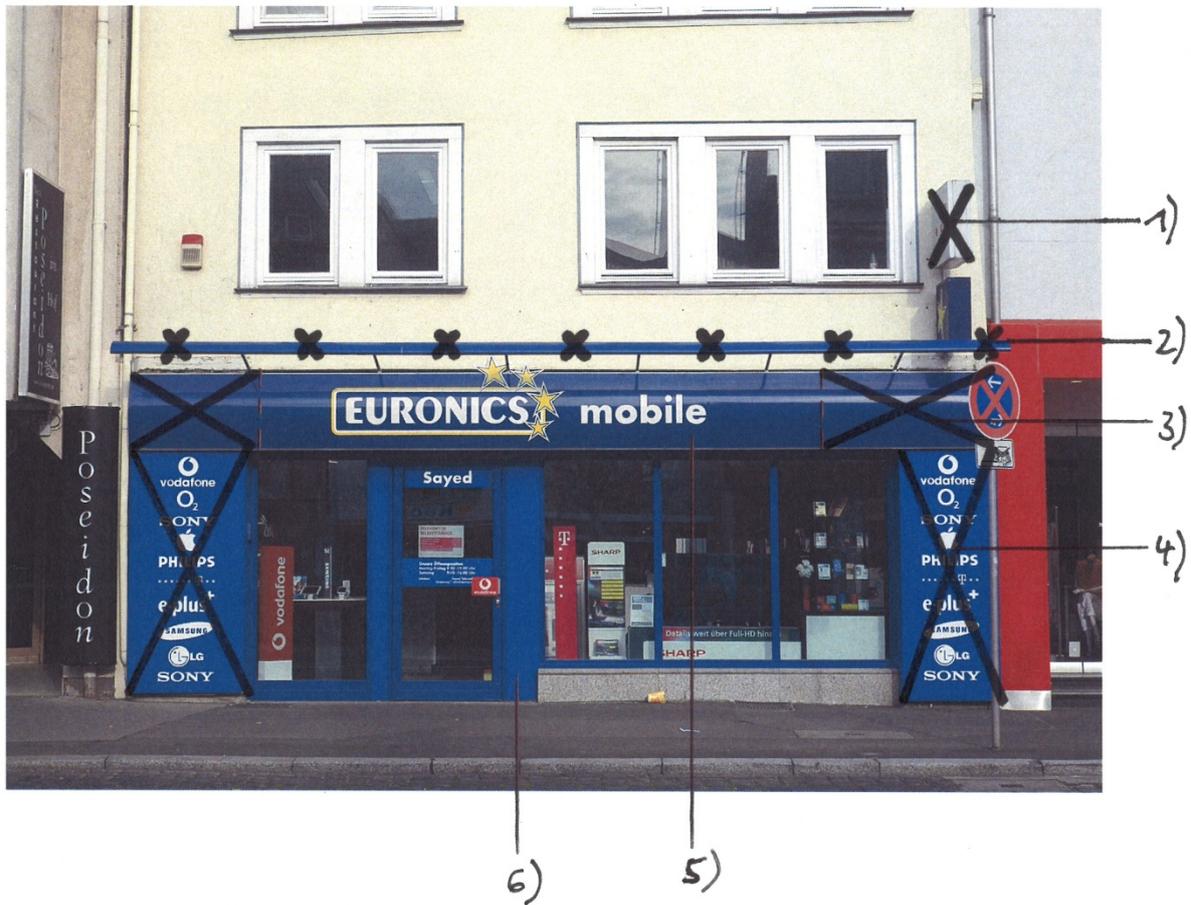
- Klimagerät zentral über dem Eingang

Positivbeispiel



- vorhandene Klimaanlage nicht sichtbar

Das untenstehende Beispiel zeigt eine vorhandene Werbeanlage, die aufgrund mehrerer Abweichungen vom Entwurf der Gestaltungssatzung, nach Beschlussfassung so nicht mehr genehmigungsfähig wäre ...



- 1) Abweichung § 4 Abs. 1 – Werbeanlagen sind nur bis zur Fensterunterkante des 1.OG zulässig
- 2) Abweichung § 7 Abs. 1 – Werbetafeln dürfen nur durch Einzelstrahler punktuell angeleuchtet werden
- 3) Abweichung § 5 Abs. 2 – Gesamtlänge der Werbeanlage max. 2/3 der zugehörigen Fassadenbreite
- 4) Abweichung § 5 Abs. 5 – Werbeanlagen neben einer Schaufensteranlage sind unzulässig
- 5) Abweichung § 5 Abs. 4 – Tiefe der Werbetafel max. 0,05m, selbstleuchtende Einzelbuchstaben müssen aufgesetzt sein
- 6) Abweichung § 8 Abs. 1 – Farbe der Schaufenster/ Ladeneingang (blau) fügt sich nicht harmonisch in die Gebäudegestaltung/ Gebäudeensemble ein

Positive Beispiele

